

Zwischen

dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

als oberste Dienstbehörde, vertreten durch das - Personalamt -

einerseits

und

dem dbb hamburg

- beamtenbund und tarifunion -

sowie

dem Deutschen Gewerkschaftsbund

- Bezirk Nord -

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände des Öffentlichen
Dienstes

andererseits

wird gemäß § 93 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

folgende **Vereinbarung über**

**das Auswahlverfahren und die Einführung eines Weiterbildungs-Master-
Studiengangs zur Qualifizierung für Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt
der Laufbahngruppe 2 Allgemeine Dienste**
getroffen:

Präambel

Die strategische Personalentwicklung ist fester Bestandteil des zentralen wie dezentralen Personalmanagements in der hamburgischen Verwaltung. Um das strategische Ziel zu erreichen, jüngeren herausragenden Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern des allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem Diplom- oder Bachelor-Abschluss früher als bislang die Übertragung von höherwertigen Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 13 zu ermöglichen und sie durch eine angemessene, breit angelegte Qualifizierung zu befähigen, unter den sich dynamisch verändernden politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen das volle Spektrum der Fach- und Führungsaufgaben in diesen Ämtern zu übernehmen, wird zukünftig neben der prüfungsfreien auch eine prüfungsgebundene Übertragung dieser Ämter im allgemeinen Verwaltungsdienst vorgesehen.

In diesen Ämtern erfordern die Komplexität der Aufgaben und der fortlaufende Veränderungsprozess der Verwaltungen zunehmend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die ausgeprägte Fähigkeit mitbringen, sich ständig wechselnden Aufgaben aus unterschiedlichen Fachbereichen zu stellen.

1. Qualifizierung

An der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), Department „Public Management“, wird ein 4-semesteriger dualer Weiterbildungs-Master-Studiengang Public Management angeboten, der in Vollzeit studiert wird. Der Studiengang steht auch Teilzeitkräften offen¹. Ausgerichtet am Anforderungsprofil für die Tätigkeiten im allgemeinen Verwaltungsdienst in den Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 13 beinhaltet der Studiengang bedarfs- und anforderungsgerechte Qualifizierungsmodule. Hierbei werden sowohl fundierte methodische und fachliche Kenntnisse der Rechts- als auch der Wirtschaftswissenschaften vermittelt. Mit Blick auf die Wahrnehmung von komplexen Aufgaben in diesen Ämtern wird außerdem der Kompetenzerwerb zur Wahrnehmung von Führungs-, Lenkungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben einen wichtigen Studieninhalt darstellen. Der generelle Ablauf des Studiengangs sorgt durch eine studien- und bedarfsträgergerechte Verteilung von Präsenz- und Selbststudium sowie über die Vergabe von Fallstudien und Projekten für eine möglichst geringe Belastung der Beschäftigungsbehörde

Die Studienzeit ist Dienstzeit, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für die Dauer der Fachstudien und der berufspraktischen Studienzeiten von anderen dienstlichen Aufgaben freigestellt. Für Tarifbeschäftigte stellt die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudiengang eine Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des § 5 Abs. 3 Buchst. b TV-L dar, die Dauer der Teilnahme an diesen Veranstaltungen gilt als Arbeitszeit.

Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs werden – unbeschadet anderer Qualifikationswege - die Qualifikationsvoraussetzungen für die Übertragung höherwertiger Ämter ab der Besoldungsgruppe A 13 im allgemeinen Verwaltungsdienst geschaffen.

¹ Die Vereinbarungspartner stimmen überein, dass Bewerbungen von derzeit Teilzeitbeschäftigten zulässig und erwünscht sind, sofern mit der Teilzeitbeschäftigung der zeitliche Bedarf für das Studium vollständig abgedeckt ist.

2. Zielgruppe, Auswahlverfahren und Zulassung

Das Personalamt wird alle drei Jahre eine Ausschreibung für die Zulassung zum Weiterbildungs-Master-Studiengang in den allgemeinen Stellenausschreibungen durchführen. Die Personalräte werden über die Teilnahme der Beschäftigten ihres Zuständigkeitsbereichs an dem Auswahlverfahren unterrichtet. Mit Blick auf die Personalbedarfsplanung werden pro Turnus (in der Regel alle 3 Jahre) etwa 15-20 Kandidatinnen bzw. Kandidaten zum Weiterbildungs-Master-Studiengang zugelassen.

Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem Diplom- oder Bachelor-Abschluss können sich bewerben, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Auf Tarifbeschäftigte sind diese Voraussetzungen sinngemäß anzuwenden².

Die Beschäftigungsbehörden, Ämter und Bezirksamter überprüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und leiten die Bewerbungen an das Personalamt weiter. Alle Bewerberinnen und Bewerber absolvieren in der ersten Stufe einen kognitiven Leistungstest, dessen Ergebnis zusammen mit den Ergebnissen der dienstlichen Beurteilungen zu einer Rangliste führt. Die besten 30 Kandidatinnen und Kandidaten werden anschließend zu einem übungsgestützten Auswahlverfahren (Assessment Center) eingeladen³.

Die Auswahlkommissionen für das Assessment Center werden aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Behörden und Lehrenden der HAW gebildet, nach Möglichkeit sollte ein Mitglied des Staatsrätekollegiums und/oder ein Mitglied des Gesprächsforums Personalmanagement in einer der Auswahlkommissionen vertreten sein. Die Federführung für die Durchführung des Auswahlverfahrens liegt beim Personalamt. Auf Vorschlag der Spitzenorganisationen wird jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter eines Personalrats beratendes Mitglied der Auswahlkommission.

² Durch Mobilitätsmaßnahmen werden die am Aufstieg interessierten Beschäftigten bei der Erlangung der notwendigen Zulassungsvoraussetzungen durch die Verwaltung unterstützt.

³ Die Kriterien des Auswahlverfahrens orientieren sich an den wissenschaftlich anerkannten Verfahren bei der Auswahl und Einstellung der Regelbewerberinnen und -bewerber für den allgemeinen Verwaltungsdienst mit dem Einstiegsamt A 13. Gleiches gilt für die Ausgestaltung des Assessment Centers..

Über die Auswahlentscheidungen unterrichtet das Personalamt jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie die Beschäftigungsbehörde⁴. Das Mitbestimmungsrecht des Personalrats bleibt unberührt.

Bewerberinnen und Bewerber, die entweder den erforderlichen Ranglistenplatz nicht erreicht haben oder nach dem Assessment Center nicht für die Zulassung zum Weiterbildungs-Master-Studiengang empfohlen worden sind, können sich erneut bewerben. Auf ihren Wunsch erhalten sie zum bisherigen Verfahren ein „Feedback“. In den Auswahlverfahren kann wahlweise der ursprünglich im kognitiven Leistungstest erzielte Wert zugrunde gelegt oder der Test wiederholt werden.

Muss der Weiterbildungs-Master-Studiengang wegen länger andauernder Krankheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen abgebrochen werden, kann eine Teilnahme in einem der beiden folgenden Studiengänge auf Antrag erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen bzw. fortbestehen.

Studierende, die den Weiterbildungs-Master-Studiengang nicht erfolgreich abschließen, können sich nicht erneut bewerben.

⁴ Soweit erforderlich, werden Teilzeitkräfte bei der Aufstockung ihrer Arbeitszeit vom Personalamt unterstützt.

3. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, jedoch nicht vor dem 31.12.2018. Bei einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluss des jeweils laufenden Studiengangs nach.

Hamburg, den 17.05.2017



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt



Hamburg beamtenbund
und tarifunion



Deutscher Gewerkschaftsbund

Bezirk Nord